

Markt Markt Indersdorf

BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe aus den Tiefbrunnen Indersdorf I und II

Standort: Grundstück Fl.-Nr. 499/2, Gemarkung Markt Indersdorf, Gemeinde Markt Indersdorf, Landkreis Dachau

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe betreibt im Erschließungsgebiet Indersdorf zwei Tiefbrunnen auf Flur-Nr. 499/2, Gemarkung Markt Indersdorf, zu Zwecken der Trinkwasserversorgung.

Dem Zweckverband wurde mit Bescheid vom 31.08.1983, zuletzt geändert mit Bescheid vom 11.12.2003, eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) a.F. i.V.m. Art. 16 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) a.F. für das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus Brunnen I und II, für die Nutzung als Trinkwasser, in bestehendem Umfang (aus Brunnen I bis zu maximal 15 l/s, 600 m³/d, 315.000 m³/a und aus Brunnen II bis zu maximal 30 l/s, 2.000 m³/d, 500.000 m³/a, insgesamt aus beiden Brunnen bis zu maximal 815.000 m³/a) erteilt. Die Erlaubnis war bis 30.06.2019 befristet. Diese Erlaubnis wurde in Form einer beschränkten Erlaubnis nach Art. 15 BayWG bis 31.12.2019 verlängert.

Mit Schreiben vom 16.07.2019 beantragte der Zweckverband die Verlängerung der Erlaubnis bis 31.12.2020.

Die Maßnahme stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar.

Nach §§ 1 Abs. 1, 5 und 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat das Landratsamt Dachau durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die nachfolgenden Prüfkriterien ergeben sich aus Anlage 3 zum UVP.

Das Vorhaben dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Es ist weder von außerordentlicher Größenordnung noch ist mit überregionalen Auswirkungen zu rechnen.

Der Umfang der genehmigten jährlichen Grundwasserentnahme im Gewinnungsgebiet Indersdorf bleibt unverändert. Es ist vorgesehen Brunnen Indersdorf I und Brunnen Indersdorf II wechselweise zu betreiben. Es ist daher davon auszugehen, dass die Entnahmemenge

durch das Grundwasserdargebot gedeckt ist. Die qualitativen Anforderungen für die Entnahme von Trinkwasser werden durch das Wasserschutzgebiet für die Brunnen Indersdorf I und II gewährleistet.

Soweit derzeit erkennbar ist, sind mit der beantragten Grundwasserentnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter zu erwarten. Die potentiell nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens werden als unbedeutend beurteilt.

Die Nutzung des Grundwassers stellt unter Beachtung der umfangreichen Auflagen und Bedingungen im Gestattungsbescheid keine ökologische Verschlechterung des betroffenen Bereiches dar.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass es im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Der Bekanntmachungstext steht auch auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau (> Veröffentlichungen > Öffentliche Bekanntmachungen > Umwelt: Wasserrecht (<https://www.landratsamt-dachau.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/>)) zur Verfügung.

Franz Obesser
1. Bürgermeister

Markt Indersdorf, den 07. Nov. 2019

